

Antrag der RedK

vom 8. November 2024

2023/358

Weisung vom 12.07.2023:

Sicherheitsdepartement, Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV), Neuerlass

	<p>AS Nr. 551.310</p> <p>Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 39 Abs. 1 Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981¹ i. V. m. Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2023³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><u>AS 551.310</u></p> <p>Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 39 Abs. 1 <u>Strassengesetz vom</u> 27. September 1981¹ <u>sowie</u> Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2023³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
--	--	-----	---

¹ LS 722.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2063 vom 12. Juli 2023.

¹ LS 722.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2063 vom 12. Juli 2023.

		002		
	I. Allgemeine Bestimmungen	003		I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausnahmewilligungen zu Strassenverkehrsvorschriften betreffend: a. Parkierung; b. Zufahrt in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen.	004	Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausnahmewilligungen zu Strassenverkehrsvorschriften betreffend: a. Parkierung; b. Zufahrt in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen.
	² Sie regelt insbesondere: a. den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich; b. die zulässigen Fahrzeuge; c. den Gebührenrahmen.	005		² Sie regelt insbesondere: a. den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich; b. die zulässigen Fahrzeuge; c. den Gebührenrahmen.
		006		
Zuständigkeit	Art. 2 Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Instanzen.	007	Zuständigkeit	Art. 2 Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Stellen .
		008		
Datenbekanntgabe	Art. 3 Die für die Bewilligung zuständige Instanz kann der für die Kontrolle und Strafverfolgung zuständigen Instanz Daten über die Bewilligungen bekanntgeben.	009	Datenbekanntgabe	Art. 3 Die für die Bewilligung zuständige Stelle kann der für die Kontrolle und Strafverfolgung zuständigen Stelle Daten über die Bewilligungen bekanntgeben.
		010		
Beschränkung	Art. 4 ¹ Der Stadtrat kann aus hinreichenden Gründen die Bewilligungen beschränken bezüglich: a. ihrer Anzahl pro gesuchstellende Person; b. ihrer Gesamtzahl pro Bewilligungskategorie;	011	Beschränkung	Art. 4 ¹ Der Stadtrat kann aus hinreichenden Gründen die Bewilligungen beschränken bezüglich: a. der Anzahl pro gesuchstellende Person; b. der Gesamtzahl pro Bewilligungskategorie;

	c. des Geltungsbereichs einzelner Bewilligungskategorien.			c. des Geltungsbereichs einzelner Bewilligungskategorien.
	² Er kann die Zuständigkeit massvoll und stufengerecht übertragen.	012		² Er kann die Zuständigkeit massvoll und stufengerecht übertragen.
		013		
Verfahren	Art. 5 ¹ Die Gesuchstellenden reichen der zuständigen Instanz ein begründetes Gesuch ein.	014	Verfahren	Art. 5 ¹ Die Gesuchstellenden reichen bei der zuständigen Stelle ein begründetes Gesuch ein.
	² Sie weisen ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nach.	015		² Sie weisen ihre Berechtigung mit geeigneten Dokumenten nach.
		016		
Erteilung	Art. 6 ¹ Die zuständige Instanz erteilt die Bewilligung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.	017	Erteilung	Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle erteilt die Bewilligung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.
	² Sie kann die Bewilligung abgeben: a. als Karte; b. als Vignette; c. in elektronischer Form.	018		² Sie kann die Bewilligung abgeben: a. als Karte; b. als Vignette; c. in elektronischer Form.
		019		
Kein Parkplatzanspruch	Art. 7 Aus Parkierungsbewilligungen ergibt sich kein Anspruch auf einen Parkplatz.	020	Kein Parkplatzanspruch	Art. 7 Aus einer Parkierungsbewilligung ergibt sich kein Anspruch auf einen Parkplatz.
		021		

Änderungen	Art. 8 Bewilligungsinhabende melden der zuständigen Instanz Änderungen der für die Bewilligungserteilung relevanten Tatsachen innert 14 Tagen.	022	Änderungen	Art. 8 <u>Wer über eine Bewilligung verfügt, meldet</u> der zuständigen <u>Stelle</u> Änderungen der für die Bewilligungserteilung relevanten Tatsachen innert <u>vierzehn</u> Tagen.
		023		
Gültigkeitsdauer	Art. 9 ¹ Die zuständige Instanz erteilt unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung eine Bewilligung für die Dauer: a. eines Tages; oder b. eines Jahres.	024	Gültigkeitsdauer	Art. 9 ¹ Die zuständige <u>Stelle erteilt eine</u> Bewilligung für die Dauer: a. eines Tages; b. eines Jahres; <u>c. einer anderen Zeitspanne, soweit diese Verordnung dies vorsieht.</u>
		025		
	² Die zuständige Instanz kann für Sonderbewilligungen gemäss Art. 39 abweichende Gültigkeitsdauern festlegen.	026		² Die zuständige <u>Stelle</u> kann für Sonderbewilligungen gemäss Art. <u>40</u> abweichende Gültigkeitsdauern festlegen.
		027		
Ersatzbewilligung	Art. 10 Bewilligungsinhabende von Jahresbewilligungen erhalten kostenlos eine Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug für höchstens 30 Tage, wenn sich ihr Fahrzeug in Reparatur oder im Service befindet.	028		[siehe Zeile 035]
		029		
Gebühren	Art. 11 ¹ Die zuständige Instanz erhebt für die Bewilligungen Gebühren.	030	Gebühren	Art. <u>10</u> ¹ Die zuständige <u>Stelle</u> erhebt für die Bewilligungen Gebühren.
	² Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Bewilligungskategorien innerhalb des im Anhang dieser Verordnung bestimmten Gebührenrahmens fest.	031		² Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Bewilligungskategorien innerhalb des im Anhang dieser Verordnung bestimmten Gebührenrahmens fest.

	<p>³ Die Gebühren decken die Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschaftung der Bewilligungen; b. der polizeilichen Kontrolle der Bewilligungen; c. der Reinigung der Parkflächen; d. des Unterhalts der Parkflächen. 	032		<p>³ Die Gebühren decken die Kosten <u>für</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>die</u> Bewirtschaftung der Bewilligungen; b. <u>die polizeiliche</u> Kontrolle der Bewilligungen; c. <u>die</u> Reinigung der Parkflächen; d. <u>den Unterhalt</u> der Parkflächen.
	<p>⁴ Ein Überschuss fällt den allgemeinen Mitteln zu, wenn der Ertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufwendungen deckt; und b. eine angemessene Reserve sichergestellt ist. 	033		<p>⁴ Ein Überschuss fällt den allgemeinen Mitteln zu, <u>wenn</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>der Ertrag</u> die Aufwendungen deckt; und b. eine angemessene Reserve sichergestellt ist.
		034		
	[siehe Zeile 028]	035	<u>Ersatzbewilligung</u>	<u>Art. 11 Inhabende einer Jahresbewilligung erhalten kostenlos eine Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug für höchstens dreissig Tage, wenn sich ihr Fahrzeug in Reparatur oder im Service befindet.</u>
		036		
Rückgabe	Art. 12 Bewilligungsinhabende können nicht mehr benötigte Jahresbewilligungen zurückgeben.	037	Rückgabe	Art. 12 <u>Nicht</u> mehr benötigte Jahresbewilligungen <u>können zurückgegeben werden.</u>
		038		
Entzug	Art. 13 Die zuständige Instanz kann die Bewilligung entziehen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen; oder b. sie missbräuchlich verwendet wurde. 	039	Entzug	Art. 13 Die zuständige <u>Stelle</u> kann die Bewilligung entziehen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen; oder b. sie missbräuchlich verwendet wurde.
		040		

Busse	Art. 14 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a. die Vorschriften über die Bezugsberechtigung oder über die Verwendung von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verletzt; b. ohne notwendige Bewilligung einen Taxistandplatz nutzt.	041	Busse	Art. 14 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a. die Bestimmungen über die Bezugsberechtigung oder über die Verwendung von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verletzt; b. ohne Bewilligung einen Taxistandplatz nutzt.
	² Die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten.	042		² Die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten.
		043		
	II. Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen	044		II. Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen
Geltungsbereich	Art. 15 Parkierungsbewilligungen für Blaue Zonen: a. beschränken sich auf leichte Motorwagen; b. berechtigen, den bezeichneten Motorwagen während der Gültigkeitsdauer an entsprechend signalisierten Örtlichkeiten in den Blauen Zonen für unbeschränkte Zeit stehen zu lassen.	045	Geltungsbereich	Art. 15 Parkierungsbewilligungen für Blaue Zonen: a. beschränken sich auf leichte Motorwagen; b. berechtigen, die bezeichneten Motorwagen während der Gültigkeitsdauer an entsprechend signalisierten Örtlichkeiten in den Blauen Zonen für unbeschränkte Zeit stehen zu lassen.
		046		
Tagesparkierungsbewilligung	Art. 16 ¹ Tagesparkierungsbewilligungen berechtigen während eines Tages zum unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.	047	Tagesparkierungsbewilligung	Art. 16 ¹ Eine Tagesparkierungsbewilligung berechtigt während eines Tages zum unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.
	² Für den Bezug einer Tagesparkierungsbewilligung ist kein besonderer Nachweis erforderlich.	048		² Für den Bezug einer Tagesparkierungsbewilligung ist kein besonderer Nachweis erforderlich.
		049		

Anwohnenparkierungsbewilligung a. Grundsatz	Art. 17 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe erhalten eine Parkierungsbewilligung, wenn sie: a. an der schrifttenpolizeilich gemeldeten Adresse beziehungsweise am Geschäftssitz keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und b. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen.	050	Parkierungsbewilligung Anwohnende a. Grundsatz	Art. 17 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe erhalten eine Parkierungsbewilligung, wenn sie: a. an der schrifttenpolizeilich gemeldeten Adresse beziehungsweise am Geschäftssitz keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und b. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen.
	² Parkierungsbewilligungen werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung ⁴ vorliegt.	051		² Parkierungsbewilligungen werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung ⁴ vorliegt.
	³ Je anwohnende, natürliche Person wird nur eine Bewilligung erteilt.	052		[siehe Zeile 054a]
		053		
b. Bewilligungserteilung	Art. 18 ¹ Anspruchsberechtigte gemäss Art. 17 erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden Postleitzahlkreis eingetragenen Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diesen Postleitzahlkreis.	054	b. Bewilligungserteilung	Art. 18 ¹ Anspruchsberechtigte gemäss Art. 17 erhalten für einem auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden Postleitzahlkreis eingetragenen Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diesen Postleitzahlkreis.
	[siehe Zeile 052]	054 a		² Pro anwohnende natürliche Person wird nur eine Bewilligung erteilt.
	² Sind andere Personen von der Parkierungsbeschränkung in Blauen Zonen gleichermassen betroffen, kann	055		³ Sind andere Personen von der Parkierungsbeschränkung in Blauen Zonen gleichermassen betroffen, kann

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

	die zuständige Instanz ihnen eine Parkierungsbewilligung gemäss Abs. 1 erteilen.			die zuständige Stelle ihnen eine Parkierungsbewilligung gemäss Abs. 1- 2 erteilen.
	³ Die zuständige Instanz kann in besonderen Fällen eine Parkierungsbewilligung für einen anderen Postleitzahlkreis erteilen.	056		⁴ Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen eine Parkierungsbewilligung für einen anderen Postleitzahlkreis erteilen.
		057		
c. Gebührenbemessung	Art. 18a ¹ Die Gebühr für die Bewilligungen gemäss Art. 17 und Art. 20 richtet sich nach dem Leergewicht des Fahrzeuges, das zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung eingelöst ist.	058	c. Gebührenbemessung	Art. 19 ¹ Die Gebühr für eine Bewilligung gemäss Art. 17 richtet sich nach dem Leergewicht des Fahrzeugs , das zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung eingelöst ist. [vgl. Zeile 068]
	² Sind mehrere Fahrzeuge eingelöst auf eine Kontrollschildnummer, für die die Bewilligung beantragt wird, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug mit dem höchsten Leergewicht.	059		² <u>Bei einer Bewilligung für eine Kontrollschildnummer, auf die mehrere Fahrzeuge eingelöst sind,</u> richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug mit dem höchsten Leergewicht.
	³ Die Gebühr nach Leergewicht unterscheidet sich je nach Antrieb des Fahrzeuges.	060		³ Die Gebühr nach Leergewicht unterscheidet sich nach Antrieb des Fahrzeugs .
	⁴ Für auf Händlerschilder lautende Bewilligungen wird ein Leergewicht von 1600 kg angenommen.	061		⁴ Für auf Händlerschilder lautende Bewilligungen wird ein Leergewicht von 1600 kg angenommen.
		062		
Provisorische Parkierungsbewilligung	Art. 19 Anwohnende erhalten für höchstens 45 Tage eine provisorische Parkierungsbewilligung für die Blaue Zone im entsprechenden Postleitzahlkreis, wenn sie sich beim Personenmeldeamt an- oder ummelden.	063		[siehe Zeile 070]
		064		

Parkierungs- bewilligung Fahrzeug- gemeinschaften	Art. 20 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende erhalten je eine Parkierungsbewilligung für Fahrzeuggemeinschaften, wenn sie: a. in unterschiedlichen Postleitzahlkreisen wohnen; b. gemeinsam einen Motorwagen benutzen; c. nachweislich keinen zweiten Motorwagen halten; d. an der schriftlichpolizeilich gemeldeten Adresse keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und e. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen.	065	Parkierungs- bewilligung Fahrzeug- gemeinschaften	Art. 20 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende erhalten je eine Parkierungsbewilligung für Fahrzeuggemeinschaften, wenn sie: a. in unterschiedlichen Postleitzahlkreisen wohnen; b. gemeinsam einen Motorwagen benutzen; c. nachweislich keinen zweiten Motorwagen halten; d. an der schriftlichpolizeilich gemeldeten Adresse keinen privaten Parkierungsraum nutzen können; und e. diesbezüglich eine wahrheitsgemässe Selbstdeklaration einreichen.
	² Parkierungsbewilligungen für Fahrzeuggemeinschaften werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung ⁵ vorliegt.	066		² Parkierungsbewilligungen für Fahrzeuggemeinschaften werden nicht erteilt, wenn eine autoarme Nutzung gemäss Art. 8 Abs. 5 Parkplatzverordnung ⁵ vorliegt.
	³ Die Bewilligung gilt für die Blaue Zone: a. im Postleitzahlkreis der jeweils schriftlichpolizeilich gemeldeten Adresse; oder b. eines anderen Postleitzahlkreises, wenn ein besonderer Fall vorliegt.	067		³ Die Bewilligung gilt für die Blaue Zone: a. im Postleitzahlkreis der jeweils schriftlichpolizeilich gemeldeten Adresse; oder b. eines anderen Postleitzahlkreises, wenn ein besonderer Fall vorliegt.
	[siehe Zeile 058]	068		<u>⁴ Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 19 Abs. 1–3.</u>
		069		
	[siehe Zeile 063]	070	<u>Provisorische Parkierungsbewilligung</u>	<u>Art. 21 Anwohnende erhalten für höchstens 45 Tage eine provisorische Parkierungsbewilligung für die</u>

⁵ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁵ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

				<u>Blaue Zone im entsprechenden Postleitzahlkreis, wenn sie sich beim Personenmeldeamt an- oder ummelden.</u>
		071		
Parkierungs- bewilligung stations- loser Autoverleih	Art. 21 ¹ Anbietende von stationslosem Autoverleih erhalten eine Parkierungsbewilligung für jeden Motorwagen, der nachweislich: a. im stationslosen Betrieb eingebunden ist; und b. emissionslos angetrieben wird.	072	Parkierungs- bewilligung stations- loser Autoverleih	Art. 22 ¹ Anbietende von stationslosem Autoverleih erhalten eine Parkierungsbewilligung für jeden Motorwagen, der nachweislich: a. im stationslosen Betrieb eingebunden ist; und b. emissionslos angetrieben wird.
	² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.	073		² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.
		074		
Parkierungs- bewilligung Schicht- dienst	Art. 22 ¹ Schichtdienstmitarbeitende erhalten eine Parkierungsbewilligung, wenn ihnen für die Anreise oder für die Abreise von ihrem Arbeitsort kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.	075	Parkierungs- bewilligung Schicht- dienst	Art. 23 ¹ <u>Wer im Schichtdienst</u> arbeitet, erhält eine Parkierungsbewilligung, wenn für die <u>Fahrt zum oder vom</u> Arbeitsort kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
	² Die Bewilligung gilt während eines halben Tages für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Arbeitsorts.	076		² Die Bewilligung gilt während eines halben Tages für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Arbeitsorts.
		077		
Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst a. Katastrophen- und Alarmorganisationen	Art. 23 ¹ Personen von ständigen Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für einen Motorwagen ihrer Wahl eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	078	Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst a. Katastrophen- und Alarmorganisationen	Art. 24 ¹ Personen von ständigen Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für einen Motorwagen ihrer Wahl eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
	² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.	079		² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.
		080		

b. Sicherheits- und Versorgungsorganisationen	Art. 24 ¹ Personen von Sicherheits- und Versorgungsorganisationen der öffentlichen Verwaltung mit Schichtdienst erhalten eine Parkierungsbewilligung für einen Motorwagen ihrer Wahl, wenn sie den Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreichen oder nicht mehr verlassen können.	081	b. Sicherheits- und Versorgungsorganisationen	Art. 25 ¹ Personen von Sicherheits- und Versorgungsorganisationen der öffentlichen Verwaltung mit Schichtdienst erhalten eine Parkierungsbewilligung für einen Motorwagen ihrer Wahl, wenn sie den Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreichen oder verlassen können.
	² Die Bewilligung gilt für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Dienstorts.	082		² Die Bewilligung gilt für die Blauen Zonen im Postleitzahlkreis des Dienstorts.
		083		
c. Dienstfahrzeuge	Art. 25 ¹ Ständige Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	084	c. Dienstfahrzeuge	Art. 26 ¹ Ständige Katastrophen- und Alarmorganisationen der öffentlichen Verwaltung erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Parkierungsbewilligung, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
	² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.	085		² Die Bewilligung gilt für alle Blauen Zonen.
		086		
	III. Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen Gewerbe	087		III. Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen Gewerbe
Grundsatz	Art. 26 Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen für das Gewerbe beschränken sich auf leichte Motorwagen.	088	Grundsatz	Art. 27 Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen für das Gewerbe beschränken sich auf leichte Motorwagen.
		089		
	A. Einfache Parkierungsbewilligung	090		A. Einfache Parkierungsbewilligung
Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen	Art. 27 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten für auf ihre Firma eingetragene Liefer-, Werkstatt- oder Servicewagen eine Parkierungsbewilligung, wenn die Motorwagen zum Transport von umfangreichen oder	091	Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen	Art. 28 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten für auf ihre Firma eingetragene Liefer-, Werkstatt- oder Servicewagen eine einfache Parkierungsbewilligung,

	schweren Materialien oder Werkzeugen benötigt werden.			wenn die Motorwagen zum Transport von umfangreichen oder schweren Materialien oder Werkzeugen benötigt werden.
	² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines Motorwagens in allen Blauen Zonen.	092		² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines Motorwagens in allen Blauen Zonen.
		093		
	B. Erweiterte Bewilligungen	094		B. Erweiterte Bewilligungen
Allgemeines a. Parkierungsgebühren	Art. 28 Werden Erweiterte Bewilligungen verwendet, entfällt die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Parkierungsgebühren.	095	Allgemeines a. Parkierungsgebühren	Art. 29 Werden erweiterte Bewilligungen verwendet, entfällt die Pflicht zur Entrichtung von Parkierungsgebühren.
		096		
b. Parkierverbot	Art. 29 Erweiterte Bewilligungen berechtigen nicht zum Parkieren auf für besonders bestimmte Nutzergruppen gekennzeichneten Parkfeldern.	097	b. Parkierverbot	Art. 30 Erweiterte Bewilligungen berechtigen nicht zum Parkieren auf für besonders bestimmte Nutzergruppen gekennzeichneten Parkfeldern.
		098		
c. Zufahrt	Art. 30 ¹ Erweiterte Bewilligungen berechtigen zur Zufahrt für die Auftragserfüllung in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn die Zufahrt gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.	099	c. Zufahrt	Art. 31 ¹ Erweiterte Bewilligungen berechtigen zur Zufahrt für die Auftragserfüllung in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn die Zufahrt gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.
	² Bei Fahrverboten mit signalisierten Zufahrtszeiten kann mit der Erweiterten Bewilligung: a. während dieser Zeiten der Motorwagen parkiert werden; b. ausserhalb dieser Zeiten Güterumschlag getätigt werden.	100		² Bei Fahrverboten mit signalisierten Zufahrtszeiten kann mit der erweiterten Bewilligung: a. während dieser Zeiten der Motorwagen parkiert werden; b. ausserhalb dieser Zeiten Güterumschlag getätigt werden.

	³ Anderslautende Bestimmungen gemäss dieser Verordnung bleiben vorbehalten.	101		³ Anderslautende Bestimmungen gemäss dieser Verordnung bleiben vorbehalten.
		102		
Handwerks- und Servicebetriebe	Art. 31 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten eine Erweiterte Tages- oder Jahresbewilligung, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 1 erfüllen.	103	Handwerks- und Servicebetriebe	Art. 32 ¹ Handwerks- und Servicebetriebe erhalten eine erweiterte Tages- oder Jahresbewilligung, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 erfüllen.
	² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.	104		² Die Bewilligung berechtigt während der Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen Blauen Zonen.
	³ Der Motorwagen kann während der Dauer der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden: a. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.	105		³ Der Motorwagen kann während der Dauer der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden: a. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
		106		
Handelsreisende	Art. 32 ¹ Handelsreisende erhalten für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen eine Bewilligung.	107	Handelsreisende	Art. 33 ¹ Handelsreisende erhalten für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen eine Bewilligung.
	² Der Motorwagen kann während der Dauer der Vorführung der Musterkollektionen wie folgt parkiert werden: a. während längstens vier Stunden:	108		² Der Motorwagen kann während der Vorführung der Musterkollektionen wie folgt parkiert werden: a. während längstens vier Stunden:

	<p>1. in allen Blauen Zonen,</p> <p>2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;</p> <p>b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;</p> <p>bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.</p>			<p>1. in allen Blauen Zonen,</p> <p>2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;</p> <p>b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;</p> <p>c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.</p>
	³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.	109		³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.
		110		
Ärztin und Arzt im Dienst	<p>Art. 33 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung, wenn sie:</p> <p>a. die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen; und</p> <p>b. Hausbesuche oder Pikettdienst leisten.</p>	111	Ärztin <u>oder</u> Arzt im Dienst	<p>Art. 34 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung, wenn sie:</p> <p>a. die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen; und</p> <p>b. Hausbesuche oder Pikettdienst leisten.</p>
	<p>² Der Motorwagen kann während der ärztlichen Tätigkeit wie folgt parkiert werden:</p> <p>a. in allen Blauen Zonen;</p> <p>b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;</p> <p>c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;</p>	112		<p>² Der Motorwagen kann während der ärztlichen Tätigkeit wie folgt parkiert werden:</p> <p>a. in allen Blauen Zonen;</p> <p>b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr;</p> <p>c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots;</p>

	d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.			d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
	³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. c und d mittels Parkscheibe anzuzeigen.	113		³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. c und d mittels Parkscheibe anzuzeigen.
		114		
Patientenbesuch	Art. 34 ¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitexpersonal mit Tätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung.	115	Patientenbesuch	Art. 35 ¹ Ärztinnen und Ärzte, Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitexpersonal mit Tätigkeit in der Stadt erhalten eine Bewilligung.
	² Der Motorwagen kann während des Pflegeeinsatzes wie folgt parkiert werden: a. während längstens vier Stunden: 1. in allen Blauen Zonen, 2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.	116		² Der Motorwagen kann während des <u>Patientenbesuchs</u> wie folgt parkiert werden: a. während längstens vier Stunden: 1. in allen Blauen Zonen, 2. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
	³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.	117		³ Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.
	⁴ Der Stadtrat kann weitere bezugsberechtigte Gesundheitsberufe festlegen.	118		⁴ Der Stadtrat kann weitere bezugsberechtigte Gesundheitsberufe festlegen.

		119		
Notfallmedizin	Art. 35 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Notfalldienstpflicht in der Stadt erhalten eine Bewilligung für die Dauer der ärztlichen Tätigkeit.	120	Notfallmedizin	Art. 36 ¹ Ärztinnen und Ärzte mit Notfalldienstpflicht in der Stadt erhalten eine <u>Bewilligung</u> .
	² Der Motorwagen kann während der ärztlichen Tätigkeit wie folgt parkiert werden: a. in allen Blauen Zonen; b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.	121		² Der Motorwagen kann während <u>des Notfalldiensts</u> wie folgt parkiert werden: a. in allen Blauen Zonen; b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a und b: innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; d. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. c: auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
		122		
	C. Spezialbewilligungen Gewerbe	123		C. Spezialbewilligungen Gewerbe
Marktfahrende	Art. 36 ¹ Marktfahrende erhalten eine Parkierungs- und Zufahrtsbewilligung für die Teilnahme an a. durch die Stadtpolizei organisierten Lebensmittel-, Waren- und Flohmärkten, wenn sie eine Saisonbewilligung besitzen; b. durch die Stadtpolizei organisierten Christbaummärkten; oder c. an durch private Trägerschaften organisierten Lebensmittel- und Warenmärkten.	124	Marktfahrende	Art. 37 ¹ Marktfahrende erhalten eine Parkierungs- und Zufahrtsbewilligung für die Teilnahme an: a. durch die Stadtpolizei organisierten Lebensmittel-, Waren- und Flohmärkten, wenn sie eine Saisonbewilligung besitzen; b. durch die Stadtpolizei organisierten Christbaummärkten; oder c. <u>durch</u> private Trägerschaften organisierten Lebensmittel- und Warenmärkten.

	² Die Bewilligung gilt nicht für Weihnachtsmärkte.	125		² Die Bewilligung gilt nicht für Weihnachtsmärkte.
	³ Der Motorwagen kann während der Dauer des Markts gemäss allfälliger lokaler Weisung der Stadtpolizei wie folgt parkiert werden: a. in der Blauen Zone; auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr.	126		³ Der Motorwagen kann während der Dauer des Markts gemäss allfälliger lokaler Weisung der Stadtpolizei wie folgt parkiert werden: a. in der Blauen Zone; b. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr.
	⁴ Die Bewilligung berechtigt während der Marktzeiten in Sperrzonen mit direktem Bezug zum Markt zu fahren.	127		⁴ Die Bewilligung berechtigt, während der Marktzeiten in Sperrzonen mit direktem Bezug zum Markt zu fahren.
		128		
Taxistandplatz	Art. 37 ¹ Die Nutzung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund zur Aufnahme von Kundschaft erfordert: a. einen kantonalen Taxiausweis; und b. eine städtische Standplatzbewilligung.	129	Taxistandplatz	Art. 38 ¹ Die Nutzung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund zur Aufnahme von Kundschaft erfordert: a. einen kantonalen Taxiausweis; und b. eine städtische Standplatzbewilligung.
	² Die zuständige Instanz erteilt eine Standplatzbewilligung für Motorwagen mit kantonaler Taxifahrzeugbewilligung.	130		² Die zuständige Stelle erteilt eine Standplatzbewilligung für Motorwagen mit kantonaler Taxifahrzeugbewilligung.
	³ Liegt keine Taxifahrzeugbewilligung vor, ist die Standplatzbewilligung ungültig.	131		³ Liegt keine kantonale Taxifahrzeugbewilligung vor, ist die Standplatzbewilligung ungültig.
		132		
	IV. Zufahrtsbewilligungen und Sonderbewilligungen	133		IV. Zufahrtsbewilligungen und Sonderbewilligungen
Zufahrtsbewilligungen	Art. 38 ¹ Die zuständige Instanz kann Zufahrtsbewilligungen für ein Fahrzeug erteilen, wenn die Zufahrt in eine mit einem Fahrverbot signalisierte Zone und	134	Zufahrtsbewilligungen	Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle kann Zufahrtsbewilligungen für ein Fahrzeug erteilen, wenn die Zufahrt in eine mit einem Fahrverbot signalisierte Zone oder Strasse gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.

	Strasse gemäss Signalisation nur mit Bewilligung erlaubt ist.			
	² Die Tageszufahrtsbewilligung erfordert keinen besonderen Nachweis.	135		² <u>Für den Bezug einer</u> Tageszufahrtsbewilligung <u>ist kein besonderer</u> Nachweis <u>erforderlich</u>.
	³ Die Jahreszufahrtsbewilligung erhalten: a. Anwohnende der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen; b. ansässige Geschäftsbetriebe der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen; c. Inhabende von privaten Parkplätzen in den mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen; d. ähnlich betroffene Personen in der entsprechenden Zone oder Strasse.	136		³ <u>Eine</u> Jahreszufahrtsbewilligung erhalten: a. Anwohnende der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen; b. ansässige Geschäftsbetriebe der mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen; c. Inhabende von privaten Parkplätzen in den mit Fahrverboten signalisierten Zonen und Strassen; d. ähnlich betroffene Personen in der entsprechenden Zone oder Strasse.
		137		
Sonderbewilligung Private a. Berechtigung	Art. 39 ¹ Gesuchstellende Personen erhalten bei Vorliegen besonderer Gründe eine Sonderbewilligung für: a. ein Fahrzeug zwecks Zufahrt in eine mit einem vorbehaltlosen Fahrverbot signalisierte Strasse oder Zone; b. das Parkieren eines leichten Motorwagens: 1. in Blauen Zonen, 2. auf Parkierungsflächen mit Parkzeitbeschränkungen, oder 3. in signalisierten oder markierten Bereichen mit Parkierungsverbot.	138	Sonderbewilligung Private a. Berechtigung	Art. 40 ¹ <u>Gesuchstellende erhalten</u> bei Vorliegen besonderer Gründe eine Sonderbewilligung für: a. <u>die</u> Zufahrt <u>eines Fahrzeugs</u> in eine mit einem vorbehaltlosen Fahrverbot signalisierte <u>Zone oder Strasse</u> ; b. das Parkieren eines leichten Motorwagens: 1. in Blauen Zonen, 2. auf Parkierungsflächen mit Parkzeitbeschränkungen, oder 3. in signalisierten oder markierten Bereichen mit Parkierungsverbot.

	² Der Stadtrat bestimmt Fallkategorien, in denen besondere Gründe vorliegen.	139		² Der Stadtrat bestimmt Fallkategorien, in denen besondere Gründe vorliegen.
		140		
b. Gebühren	Art. 40 ¹ Der Gebührenrahmen für Sonderbewilligungen richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.	141	b. Gebühren	Art. 41 ¹ Der Gebührenrahmen für Sonderbewilligungen richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.
	² Die zuständige Instanz legt die Gebühr für Sonderbewilligungen im Einzelfall aufgrund folgender Kriterien fest: a. Umfang und Dauer der betreffenden Sonderbewilligung; b. Vergleich zu Gebühren ähnlicher Ausnahmbewilligungen.	142		² Die zuständige Stelle legt die Gebühr für Sonderbewilligungen im Einzelfall aufgrund folgender Kriterien fest: a. Umfang und Dauer der betreffenden Sonderbewilligung; b. Vergleich zu Gebühren ähnlicher Ausnahmbewilligungen.
		143		
Sonderbewilligung öffentlicher Dienst a. Kategorien	Art. 41 ¹ Öffentliche Verwaltungen erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Zufahrtsbewilligung für in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn die Bewilligung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.	144	Sonderbewilligung öffentlicher Dienst a. Kategorien	Art. 42 ¹ Öffentliche Verwaltungen erhalten für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Dienstfahrzeuge eine Zufahrtsbewilligung in mit Fahrverboten signalisierte Zonen und Strassen, wenn dies für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.
	² Sie erhalten zusätzlich eine Parkierungsbewilligung, sofern es sich beim Dienstfahrzeug um einen leichten Motorwagen handelt.	145		² Sie erhalten zusätzlich eine Parkierungsbewilligung, sofern es sich beim Dienstfahrzeug um einen leichten Motorwagen handelt.
	³ Die Bestimmungen der Erweiterten Parkierungsbewilligung Gewerbe betreffend Parkierungsgebühren gemäss Art. 28 und Parkierverbot gemäss Art. 29 gelten sinngemäss.	146		³ Die Bestimmungen gemäss Art. 29 und 30 gelten sinngemäss.
		147		

b. Parkierungsbewilligung	Art. 42 ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Dienstfahrzeugs in allen Blauen Zonen.	148	b. Parkierungsbewilligung	Art. 43 ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Dienstfahrzeugs in allen Blauen Zonen.
	² Das Dienstfahrzeug kann während der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden: a. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.	149		² Das Dienstfahrzeug kann während der Auftragserfüllung zudem wie folgt parkiert werden: a. auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung von 60 Minuten und mehr; b. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. a: während längstens zwei Stunden innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots; c. bei fehlender Parkierungsmöglichkeit gemäss lit. b: während längstens zwei Stunden auf dem Trottoir, sofern für Zufussgehende ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang frei bleibt.
	³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. b und c mittels Parkscheibe anzuzeigen.	150		³ Die Ankunftszeit ist in Fällen gemäss Abs. 2 lit. b und c mittels Parkscheibe anzuzeigen.
		151		
	V. Schlussbestimmungen	152		V. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 43 Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 27. November 2011 ⁸ wird aufgehoben.	153	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 44 Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 27. November 2011 ⁶ wird aufgehoben.
		154		
Inkrafttreten	Art. 44 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	155	Inkrafttreten	Art. 45 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

⁶ AS 551.310

⁶ AS 551.310

		156		
Anhang Gebührenrahmen			157	Anhang Gebührenrahmen
		158		
Bewilligungskategorien	Dauer	Gebührenrahmen	Bewilligungskategorien	Dauer Gebührenrahmen
Art. 10 Ersatzbewilligung	bis 30 Tage	keine Gebühr	Art. <u>11</u> Ersatzbewilligung	bis 30 Tage keine Gebühr
Art. 16 Tagesparkierungsbewilligung	Tag	Fr. 10.– bis 20.–	Art. 16 Tagesparkierungsbewilligung	Tag Fr. 10.– bis 20.–
Art. 17–18a Anwohnendenparkierungs- bewilligung für ein Fahrzeug mit fossilem Antrieb	Jahr	Fr. –.35 bis –.45 je kg Fz.-Leergewicht	Art. 17– <u>19</u> <u>Parkierungsbewilligung Anwoh- nende</u> für ein Fahrzeug mit fossi- lem Antrieb	Jahr Fr. –.35 bis –.45 je kg Fz.-Leergewicht
Anwohnendenparkierungs- bewilligung für ein Fahrzeug mit emissionsfreiem Antrieb	Jahr	Fr. –.30 bis –.40 je kg Fz.-Leergewicht	<u>Parkierungsbewilligung Anwoh- nende</u> für ein Fahrzeug mit <u>emis- sionsfreiem</u> Antrieb	Jahr Fr. –.30 bis –.40 je kg Fz.-Leergewicht
Art. 19 Provisorische Parkierungs- bewilligung	bis 45 Tage	Fr. 30.– bis 80.–	[siehe unten]	
Art. 20 Parkierungsbewilligung Fahrzeug- gemeinschaften für ein Fahrzeug mit fossilem Antrieb	Jahr	Fr. –.35 bis –.45 je kg Fz.-Leergewicht	Art. <u>20</u> Parkierungsbewilligung Fahrzeug- gemeinschaften für ein Fahrzeug mit fossilem Antrieb	Jahr Fr. –.35 bis –.45 je kg Fz.-Leergewicht
Parkierungsbewilligung Fahrzeug- gemeinschaften für ein Fahrzeug mit emissionsfreiem Antrieb	Jahr	Fr. –.30 bis –.40 je kg Fz.-Leergewicht	Parkierungsbewilligung Fahrzeug- gemeinschaften für ein Fahrzeug mit <u>emissionsfreiem</u> Antrieb	Jahr Fr. –.30 bis –.40 je kg Fz.-Leergewicht
[siehe oben]			<u>Art. 21</u> <u>bis 45 Tage</u> <u>Fr. 30.– bis 80.–</u> <u>Provisorische</u> <u>Parkierungsbewilligung</u>	
Art. 21 Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih	Jahr	Fr. 900.– bis 1500.–	Art. <u>22</u> Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih	Jahr Fr. 900.– bis 1500.–

Art. 22 Parkierungsbewilligung Schichtdienst	halber Tag	Fr. 5.– bis 10.–	Art. <u>23</u> Parkierungsbewilligung Schichtdienst	halber Tag	Fr. 5.– bis 10.–
Art. 23–25 Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst	Jahr	keine Gebühr	Art. <u>24–26</u> Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst	Jahr	keine Gebühr
Art. 27 Gewerbeparkierungsbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen	Jahr	Fr. 360.– bis 540.–	Art. <u>28</u> Gewerbeparkierungsbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen	Jahr	Fr. 360.– bis 540.–
Art. 31 Erweiterte Gewerbebewilligung für ansässige Handwerks- und Servicebetriebe	Tag Jahr	Fr. 20.– bis 30.– Fr. 1000.– bis 1400.–	Art. <u>32</u> erweiterte Gewerbebewilligung für ansässige Handwerks- und Ser- vicebetriebe	Tag Jahr	Fr. 20.– bis 30.– Fr. 1000.– bis 1400.–
Erweiterte Gewerbebewilligung für alle übrigen Handwerks- und Servicebetriebe	Tag Jahr	Fr. 20.– bis 30.– Fr. 1200.– bis 2400.–	erweiterte Gewerbebewilligung für alle übrigen Handwerks- und Ser- vicebetriebe	Tag Jahr	Fr. 20.– bis 30.– Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 32 Handelsreisende	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–	Art. <u>33</u> Handelsreisende	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 33 Ärztin und Arzt im Dienst	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–	Art. <u>34</u> Ärztin oder Arzt im Dienst	Jahr	Fr. 1200.– bis 2400.–
Art. 34 Patientenbesuch	Jahr	Fr. 100.– bis 200.–	Art. <u>35</u> Patientenbesuch	Jahr	Fr. 100.– bis 200.–
Art. 35 Notfallmedizin	Tag	keine Gebühr	Art. <u>36</u> Notfallmedizin	Tag	keine Gebühr
Art. 36 Marktfahrende	Jahr	Fr. 60.– bis 120.–	Art. <u>37</u> Marktfahrende	Jahr	Fr. 60.– bis 120.–
Art. 37 Taxistandplatz	Jahr	Fr. 360.– bis 600.–	Art. <u>38</u> Taxistandplatz	Jahr	Fr. 360.– bis 600.–
Art. 38 Abs. 1 und 2 Tageszufahrtsbewilligung	Tag	Fr. 5.– bis 15.–	Art. <u>39</u> Abs. 1 und 2 Tageszufahrtsbewilligung	Tag	Fr. 5.– bis 15.–
Art. 38 Abs. 1 und 3 Jahreszufahrtsbewilligung	Jahr	Fr. 20.– bis 40.–	Art. <u>39</u> Abs. 1 und 3 Jahreszufahrtsbewilligung	Jahr	Fr. 20.– bis 40.–

Art. 39 und 40 Sonderbewilligung Private	bis ein Jahr Fr. 0.– bis 2400.–	Art. 40–41 Sonderbewilligung Private	bis ein Jahr Fr. 0.– bis 2400.–
Art. 41 und 42 Sonderbewilligung öffentlicher Dienst	bis ein Jahr Fr. 0.– bis 540.–	Art. 42–43 Sonderbewilligung öffentlicher Dienst	bis ein Jahr Fr. 0.– bis 540.–
		159	
		160	<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)</p> <p>Abwesend: Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>